

Justiz- und Sicherheitsdepartement BS Generalsekretariat Spiegelgasse 6 4001 Basel

Basel, 22. März 2021

# Stellungnahme Vernehmlassung zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Sehr geehrten Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Basel-Stadt dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) äussern zu dürfen. Die Stellungnahmen finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Pascal Pfister Parteipräsident

Weitere Kontaktperson:

Organisation / Institution:
SP Basel-Stadt
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:
Vorname & Name:
SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz
Martina Löw

E-Mail-Adresse: m.loew@windowslive.com



Durch das neu geschaffene kantonale Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz sind die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Privaten klarer geregelt. Stützend auf das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014, sowie das seit 1. Januar 2021 in Kraft getretene revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz wurde nun ein Gesetz geschaffen, dass der heutigen Realität Rechnung trägt.

## 1. Gegenstand

Die SP Kanton Basel-Stadt erachtet die Grundzüge der Gesetzesrevision als sinnvoll.

#### 2. Zivilschutz

Die SP Kanton Basel-Stadt erachtet die zentrale Organisation des Zivilschutzes als richtig. Die Kompetenzen des Regierungsrats lassen genug Handlungsraum für aktuelle Geschehnisse.

#### 2.5. § 12

Die Einführung des Verursacherprinzips wird begrüsst, da somit die Verantwortung Privater gegenüber der Gesellschaft gestärkt wird, und ein weiterer Anreiz für die Reduktion von Sicherheitsmängeln geschaffen wird.

## 3. Kulturgüterschutz

## §15 Inventarisierung von Kulturgütern

Die Inventarisation von Kulturgütern von lokaler Bedeutung ist für dessen Schutz elementar. Zukunftsweisend scheint hier eine Abstimmung der Inventare von Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung, gerade hinsichtlich der digitalen Datenbanken. Wünschenswert ist eine Lösung auf Bundesebene, welche auch auf kantonal verwaltete C-Objekte angewendet werden kann.

#### § 16 Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern

Die Pflicht zur Erstellung von Verzeichnissen bei Sammlungen ist grundlegend. Da die Einzelpersonen und Organisationen jedoch unterschiedliche Verzeichnisstrukturen haben, empfehlen wir auch hier klare oder sogar verbindlich festgelegte Vorgaben der Verzeichnisse. Auch diesbezüglich bietet die Digitalisierung grosses Potential. Der Kanton sollte Hand bieten bei der Einspeisung der Daten in entsprechende Strukturen. Dies schafft eine bessere Übersicht und lohnt sich langfristig für alle Organisationen, da es die Zusammenarbeit vereinfachen kann.



## § 17 Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter

Das Tragen der finanziellen Last infolge von Schutzmassnahmen durch die Besitzenden kann nicht in jedem Fall geltend gemacht werden. Beispielsweise kann es infolge von Erbschaften zu prekären Situationen zu Ungunsten der Kulturgüter kommen. Der Kanton hat in diesem Fall den Betroffenen finanzielle Unterstützung zum Schutz des Kulturguts zu leisten.

## § 19 Meldepflicht

Die Meldepflicht nimmt die Eigentümerschaft in die Verantwortung, den Zustand der Kulturgüter regelmässig zu prüfen und mögliche Gefahren zu erkennen. Es wird jedoch befürchtet, dass mit § 17 der Pflicht nicht im erforderlichen Mass nachgegangen wird.

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

## § 20 Gebühren

Die Gebühren sollten so ausgelegt werden, dass sie Schutzabklärungen fördern.